

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugewandt-Riesa
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gemischte
n. m.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 71.

Montag, 27. März 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierfachjährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabekates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemüse für das Erstellen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 cm breite Grundstücksscheibe (7 Silber) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligte Stabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". Notationsbeur und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung, Höchstpreise für Kindvieh betreffend.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) werden bis auf weiteres für Verkaufe von Kindvieh innerhalb des Königreichs Sachsen folgende Stallhöchstpreise festgelegt:

Gewicht des Tieres	Vollfleischige Mastschafe	
	bis 6 Jahre alt, Bullen, Härten noch nicht gefüllt)	Rühe und alte Schafe
Bentner	Preis für den Bentner höchstens Mark	Preis für den Bentner höchstens Mark
11 und mehr	100	90
10	95	85
9	90	80
8	85	75
7	80	70
6	75	65
5	70	60
4	65	55
3	60	—

Mahgend ist das Lebendgewicht nächsther gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gesättigt gewogen abzählig 3%.

Bei dem Weiterverkauf von Kindvieh dürfen außer den haren Frachtauslagen und etwaigen Versicherungsbeiträgen für Handelsuntkosten und Handelsgewinn beim Weiterverkauf

a) auf den Schlachtwiebmärkten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen und Bittau höchstens 7%, vom Einstandspreise,

b) außerhalb der unter a genannten Schlachtwiebmärkte höchstens 4%, vom Einstandspreise berechnet werden.

Weib, welches nachgewiesenermaßen zur Rucht gekauft und tatsächlich zu Ruchzwecken aufgestellt wird, zieht von jeder Preiseinziehung unberügt.

Wer die vorliegenden Höchstpreise überschreitet, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage eichtet, wird nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft. Außerdem kann Überschreitung der Höchstpreisgrenzen, sowie Ungehorsam der Bestimmungen für den Aufschlag durch den Viehhandelsverband mit Entziehung der Ausweiskarten zu ahnden.

Vorliegende Bestimmungen treten mit dem 27. März 1916 in Kraft.

Dresden, den 24. März 1916. 278 II B III 1429.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Butter in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie im Fremdenpensionen.

Zu Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen darf bis auf weiteres Butter lediglich zur Verarbeitung in Speisen verwendet werden.

Nur an feilgeschloßenen Tagen (§ 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 714) ist die Verabfolgung von Butter an die Güte gestattet.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die an genannte Betriebe bisher zu verg. § 3 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter, vom 24. Dezember 1914 (Gesetzblatt Nr. 299) auf Butterkarten oder ähnliche Ausweise angewiesene Buttermenge entsprechend herabzulegen.

Ausnahmen für Delikatessen, Genussmittel und auf besondere ärztliche Anordnung für Kranke und Erholungsbedürftige bewilligen die Kreishauptmannschaften.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (1. November 1915) mit Gefangen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Pf. bestraft.

Diese Bestimmungen treten am 27. März 1916 in Kraft.

Dresden, den 24. März 1916. 432 II B Ia 1437.

Ministerium des Innern.

Auf Anordnung des Königlichenstellvertretenden Generalkommandos XII sollen die ausgedienten Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1898, 1895, 1894 und ältere, sowie die übrigen Wehrpflichtigen, die vom Königlichen Bezirkskommando Großenhain Gestellungsbefehl zur drastischen Unterbindung erhalten, wieder mit gemustert werden.

Zu diesem Zwecke findet die Mustierung und Aushebung wie folgt statt:

In Riesa im Hotel zum Stern

am Donnerstag, den 6. April 1916, vorm. 1/2 Uhr

die Mannschaften aus Böhlen, Forstge, Göltzsch und die Leute aus Gröba der Jahrgänge 1897, 1896, 1895, 1894 und 1893, sowie einige gediente und ungediente Mannschaften aus Gröba;

am Freitag, den 7. April 1916, vorm. 1/2 Uhr

die übrigen gedienten und ungedienten Mannschaften aus Gröba und sämtliche Mannschaften aus Gröbel;

am Sonnabend, den 8. April 1916, vorm. 1/2 Uhr

die Mannschaften aus Glaubitz, Haida, Jahnishausen, Kleintrebnitz, Nobeln, Pessa, Zentewitz, Lichtenau, Marksdorf, Wehlthener und Mergendorf;

am Montag, den 10. April 1916, vorm. 1/2 Uhr

die Mannschaften aus Grödig, Merzdorf, Moritz und Nitsch;

am Dienstag, den 11. April 1916, vorm. 1/2 Uhr

die Mannschaften aus Riesa, Manvalde, Mühlitz, Oelsitz, Pahrenz, Pauns und Proznitz;

am Mittwoch, den 12. April 1916, vorm. 1/2 Uhr

die Mannschaften aus Pötzschau, Popitz, Pransitz, Radewitz, Neppis, Nöderau, Schneidewitz, Spanberg und Strenzen;

am Donnerstag, den 13. April 1916, vorm. 1/2 Uhr

die Mannschaften aus Tiefenau, Weida, Wulfau, Zehlitz und Zschaitz;

am Freitag, den 14. April 1916, vorm. 1/2 Uhr

die Mannschaften der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und ältere Jahrgänge aus der Stadt Riesa;

am Sonnabend, den 15. April 1916, vorm. 1/2 Uhr

die Mannschaften des Jahrganges 1897, sowie einige gediente und ungediente Leute aus Riesa;

Metall sofort abliefern!

Annahme bis 31. März 1916, werktäglich von 9—12 Uhr,
im Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer Nr. 15.

am Montag, den 17. April und

am Dienstag, den 18. April 1916, vorm. 1/2 Uhr

die gedienten und ungedienten Mannschaften aus Riesa.

Die zu mustierenden Mannschaften haben zu dem für ihren Aufenthaltsort angelegten Musteringstermin an dem angegebenen Gestellungsorstand pünktlich, sowie in reinlichem, nüchternem Zustande zu erscheinen.

Wer zu früh, angetrunken oder unsanbar vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Mustierungslokale stört, wird mit einer, hiermit angebrachten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

Zu Fällen, in denen die persönliche Gestellung eines Mannes **krankheitsshalber** unumstößlich ist, und zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, die, sofern nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt sind, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Amtsarzt) beizubringen.

Die Ortsbehörden haben die Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1896, 1895, 1894 und 1893 zum Musteringstermin zu laden und dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren Musteringausweis, soweit diese Unterlagen noch nicht eingereicht worden sind, im Musteringstermin mitbringen. Alle übrigen Mannschaften, soweit sie unter Kontrolle des Bezirkskommandos stehen, erhalten von dieser Seite Gestellungsbefehl zum Musteringstermin. Auch diese Mannschaften haben ihre Willkürpapiere im Musteringstermin mitzubringen. Diesbezügliche Anfragen sind an das Königliche Bezirkskommando Großenhain zu richten.

Diejenigen Personen, welche den Berechtigungsschein für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst oder Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, haben diese Unterlagen ebenfalls im Musteringstermin der Kreisgruppe mitzubringen.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse von den zurückgestellten Mannschaften sind sofort durch die zuständige Ortsbehörde unter eingehender Begründung unter Beifügung etwaiger weiterer Unterlagen an den Sitzvorsitzenden der Erzählerkommission (Amtshauptmannschaft) einzureichen.

Wer die See gefahren ist, hat dies im Musteringstermin zu melden. Das Seefahrtsbuch ist mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordneten und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Mannschaften zum Musteringstermin sich stellen, haben sämlich zu erscheinen.

Riesa, den 23. März 1916.

Der Zivilvorsteher
der Königlichen Erzählerkommission Großenhain.

Stiftungszinsen.

Zu vergeben sind die Zinsen der unter der Verwaltung des Rates der Stadt Riesa stehenden Stiftung des Herrn Friedrich Wilhelm Rücks in Höhe von 400 M. pro Jahr.

Nach den Bestimmungen der Sitzungsurkunde sind die Zinsen einem sittlich guten, dabei befähigten und fleißigen Knaben, dessen Eltern nicht in der Lage sind, ihm aus eigenen Mitteln noch volladeter Schulzeit eine weitere Ausbildung in einer Wissenschaft, einer Kunst oder einem Gewerbe geben zu lassen, zu gewähren.

Diesbezügliche Gesuche sind unter Anfügung von Zeugnissen bis 10. April ds. Jahres bei uns einzureichen.

Riesa, den 27. März 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

Fab.

Saatkartoffelbeschaffung.

Nach § 7 der Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916 (abgedruckt in Nr. 55 des Riesaer Tageblatts) kann derjenige, der sich seinen Bedarf an Saatkartoffeln nicht im Wege des freien Verkaufs beschaffen kann, bei der zuständigen Behörde die Vermittlung der Saatkartoffeln beantragen.

Anträge auf Vermittlung von Saatkartoffeln für bürgerliche Einwohner sind bis spätestens den 30. März im bürgerlichen Rathaus, Zimmer Nr. 2, abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. März 1916.

Die Hausbätervereinigung.

Friedrich.

Städtische Fortbildungss- und Fachschule zu Riesa.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörden schließt der Unterricht in der Fortbildungsschule statt am 14. IV. schon Ende dieses Monats. Alle Schüler, auch die gegenwärtig vom Schulbüro bearbeiteten, sind zum Besuch der Abschlussfeier, bei der die Kreuzen erhalten und Belohnungen über die Klasse X im neuen Schuljahr vertheilt werden.

Gleichzeitig findet die Entlassung der Schüler statt, die ihrer dreijährigen Fortbildungsschulpflicht genügt haben.

Zu dieser Feier

Freitag, den 31. März 1916, nachm. 5 Uhr

in der Turnhalle der Karlschule

werden die staatlichen, städtischen, kirchlichen Behörden, die Lehrherren, Arbeitgeber und Eltern der Schüler, sowie alle sonstigen Freunde der Schule ergebnis eingeladen.

Riesa, den 27. März 1916.

Schuldirektor Danzwehr.

Wiarqarine-Berkauf Weida.

Ein kleiner Posten Margarine gelangt Dienstag, den 28. März, nachm. 1/2—1/8 Uhr bei Herrn Hubricht und Frau Theiß. Walther zum Berkauf.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Schänz.

Dienstag, den 28. März von 2—4 Uhr nachmittags findet Berkauf des Fleisches einer Kalbe zum Preise von 80 Pf. pro 1/2 kg statt.

Der Gemeindevorstand.